

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Beetli AG (Basler Wienachtsdorf)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für die Benützung der Grundstückflächen (Beetli AG) und/oder der Restauranträumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen der Beetli AG an Kunden:innen. Sämtliche Offerten und Angebote der Beetli AG basieren auf den vorliegenden AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten die vorliegenden AGB allfälligen Vertragsbedingungen des Gastes widersprechen, gehen die vorliegenden AGB vor.

2. Vertragsabschluss

Im Anschluss an die Reservierung durch den Kunden:innen erhält dieser von der Beetli AG eine schriftliche Reservierungsbestätigung (per E-Mail). Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit dieser schriftlichen Reservierungsbestätigung von der Beetli AG an den Kunden:innen zustande.

3. Leistungen, Zahlungen und Preise

3.1 Die Beetli AG verpflichtet sich, die vom Gast bestellten und von der Beetli AG schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) ein.

3.3 Die Beetli AG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Kunde:in seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist die Beetli AG berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde:in ist für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

3.4 Sofern keine Anzahlung von der Beetli AG verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Ende der Veranstaltung vom Veranstalter per Kreditkarte zu bezahlen. Wird Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Beetli AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu erheben, sowie allfällige Betreibungs- und Inkassokosten zu belasten.

3.5 Preisänderungen durch die Beetli AG bleiben ausdrücklich vorbehalten. Preisanpassungen sind jeweils bei Saisonwechseln üblich oder bei kurzfristigen und markanten Preiserhöhungen durch Lieferanten oder der Rohstoffpreise.

3.6 Die Beetli AG akzeptiert Bargeld und alle elektronischen Zahlungsmittel. Kryptowährungen werden nicht akzeptiert.

4. Haftung

4.1 Der Kunde:in haftet gegenüber der Beetli AG für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten oder seine Veranstaltungsteilnehmenden verursacht werden. Die Beetli AG lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Kunden:in, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ab. Die Versicherung von

Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die vom Kunden, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ist Sache des Veranstalters. Die Beetli AG kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Veranstalter verlangen.

4.2 Der Kunde:in ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er/Sie verpflichtet sich, die Beetli AG vor sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen die Beetli AG erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.

4.3 Die Beetli AG haftet nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, wird wegbedungen. Bei Vermittlung externer Dienstleistungen übernimmt die Beetli AG keinerlei Haftung, für die vom Veranstalter:in bestellten, Leistungen.

5. Rücktritt der Beetli AG

5.1 Ist die von der Beetli AG vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- & Reaktorunfälle, Streiks, Epidemien/Pandemien unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.) oder andere von der Beetli AG nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann die Beetli AG im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

5.2 Die Beetli AG ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Beetli AG in der Öffentlichkeit gefährdet werden kann oder der Veranstalter:in gegen Ziffer 12 dieser AGB verstösst. Allfällige Schadenersatzansprüche der Beetli AG gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6. Rücktritt des Kunden:in

Ist es dem Kunden:in infolge höherer Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- & Reaktorunfälle, Streiks, Epidemien/Pandemien unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.) unmöglich, die vereinbarten Leistungen zu beziehen, kann er/sie im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

7. Veranstaltungszeiten

Die Veranstaltungszeiten werden bei Vertragsabschluss kommuniziert, resp. auf der Webpage veröffentlicht. Es gelten grundsätzlich immer die offiziellen Öffnungszeiten. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten ist abzusprechen und muss vergütet werden.

8. Meldung der Personenzahl

Der Kunde:in hat der Beetli AG die endgültige Teilnehmerzahl (Garanziezahl) möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Auswahl der Speisen und Getränke muss bis spätestens 15 Arbeitstage (bei Gruppengrössen von über 60 Personen, 20 Arbeitstage) vor Anlass definiert werden. Bis 7 Arbeitstage (bei Gruppengrössen von über 60 Personen, 15 Arbeitstage) vor dem Anlass kann die Personenanzahl gegenüber der unterzeichneten Offerte um maximal 20% reduziert werden, eine Aufstockung ist je nach Reservationsauslastung möglich, muss aber schriftlich durch die Beetli AG bestätigt werden. Danach sind keine Anpassungen mehr möglich und es wird die vereinbarte Personenanzahl / Anzahl Speisen in Rechnung gestellt. Vom 6. Arbeitstag (bei Gruppengrössen von über 60 Personen, 14. Arbeitstag) bis zum Anlasstag sind keine Änderung des Angebots und der Personenzahl mehr möglich. Es wird die zuletzt gemeldete Personenzahl für die Verrechnung verwendet. Sollten mehr Personen als

gemeldet am Anlass teilnehmen, so wird diese Personenzahl für die Rechnungsstellung geltend gemacht. Dies, sofern eine Bewirtschaftung der zusätzlichen Personen möglich ist. Die Beetli AG behält sich vor, eine frühzeitigere Definition des Angebots und der Personenzahl individuell und auf schriftlichem Weg mit dem Kunden zu definieren. Dies gilt insbesondere bei Gruppengrössen ab 60 Personen, oder bei exklusiver Miete der Räumlichkeiten/Flächen.

9. Annullierungsbedingungen

Gruppenreservierungen ab 8 Personen mit oder ohne F&B Leistungen

9.1 Absagen einer Gruppenreservierung (ab 8 Personen) müssen der Beetli AG möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei unangemeldetem Nichterscheinen (No-Show).

9.2 Bei Gruppenreservierungen, die bis zum 15. Arbeitstag vor dem Anlassstag stornieren, kann 100% des geleisteten Beratungs- und Projektkoordinationsaufwand (in der Offerte definiert, mind. CHF 400.00 exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt werden. Danach gelten folgende Annullierungsbedingungen:

- Ab dem 30. bis 16. Arbeitstag vor Anlassstag: 50% der in der Offerte definierten Konsumation inkl. kalkuliertem Getränkeumsatz (mit der zuletzt gemeldeten Personenzahl, gemäss Ziff. 8) bzw. mindestens Mindestkonsumation, wenn der offerierte Betrag diese unterschreitet. Diese Abstufung gilt nur für Gruppen, welche 60 und mehr Personen umfassen.
- Vom 15. bis 4. Arbeitstage vor Anlassstag: 75% der in der Offerte definierten Konsumation inkl. kalkuliertem Getränkeumsatz (mit der zuletzt gemeldeten Personenzahl, gemäss Ziff. 8) bzw. mindestens Mindestkonsumation, wenn der offerierte Betrag diese unterschreitet.
- 3. – 0. Arbeitstage vor Anlassstag: 100% der in der Offerte definierten Konsumation inkl. kalkuliertem Getränkeumsatz (mit der zuletzt gemeldeten Personenzahl, gemäss Ziff. 8) bzw. mindestens Mindestkonsumation von CHF 30.00 pro Person, wenn der offerierte Betrag diese unterschreitet.

Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen der Beetli AG in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

9.3 Es ist der Beetli AG vorbehalten, Stornierungen aufgrund von behördlichen Bestimmungen oder ausserordentlichen Begebenheiten nach eigenem Ermessen vorzunehmen, ohne weitere Ansprüche gegenüber dem Kunden.

10. Raumnutzung / Platzierung / Bewilligungen

11.1 Die Beetli AG behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters:in entsprechen und für diesen vertretbar sind. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Kunden:in bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Beetli AG.

11.2 Die Beetli AG übernimmt die Platzierung der Gäste. Grundsätzlich wird das vorhandene Mobiliar bereitgestellt. Spezielle Sitzordnungen werden nicht berücksichtigt, sofern nichts anderes in der Offerte vermerkt wurde. Die Platzierung wird in allen Fällen mit optimaler Verteilung durch die Beetli AG definiert. Die behördlichen Mindestabstände werden zu jederzeit eingehalten. Stühle, Tische und Bänke dürfen von den Gästen nicht selbständig umplatziert werden.

11.3 Die Möglichkeiten in der Bar und auf dem Gelände richten sich nach der vorgegebenen Betriebsbewilligung der Stadt. Diese ist zwingend einzuhalten. Alle sicherheits- und betriebsrelevanten Themen sind mit der Beetli AG abzusprechen.

11. Feuerpolizeiliche Regelungen / andere Sicherheitsvorschriften / Anbringen von Dekorationsmaterialien

12.1 Der Kunde:in verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen der Beetli AG, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbotes usw., einzuhalten. Auch durch den Veranstalter:in eingebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

12.2 Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen und Decken erfordert immer das vorgängige Einverständnis der Beetli AG. Der Kunde:in haftet für jegliche der Beetli AG daraus entstehenden Schäden.

12.3 Die vorübergehend erlassenen Vorgaben und Massnahmen von verschiedensten offiziellen Behörden zur Öffnung von gastronomischen Betrieben sind in jedem Fall und unabhängig davon, in welcher Form (mit oder ohne Reservation) ein Besuch erfolgt, zwingend einzuhalten und bindend. Die Regelungen sind im Eingangs- und Barbereich ersichtlich. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben kann die Beetli AG vom Hausrecht Gebrauch machen und die Gäste des Platzes verweisen. Der Kunde:in ist für einen daraus entstehenden Schaden an der Beetli AG haftbar. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Massnahmen werden jegliche Haftungsansprüche von Dritten abgewiesen.

12. Drucksachen / Medienanzeigen

Die Verwendung von Logos/Bildern der Beetli AG in jeglicher Form durch den Kunden:in bedarf immer der vorgängigen schriftlichen Genehmigung. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne entsprechende Zustimmung, ist die Beetli AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde:in ist für den daraus entstehenden Schaden an der Beetli AG haftbar. Professionelle Video- und Bildaufnahmen auf dem Gelände der Beetli AG bedingen einer schriftlichen Bestätigung.

13. Verpflegung

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kunde:in verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke der Beetli AG zu beziehen. Ansonsten wird ein im Voraus vereinbartes Zapfengeld in Rechnung gestellt. Es ist nicht gestattet, Speisen und Getränke, welche nicht von der Beetli AG verkauft wurden, in der Bar oder auf dem Gelände der Beetli AG zu konsumieren.

14. Epidemie / Pandemie (z. B. COVID-19)

Die Beetli AG hält sich strikt an die behördlichen Vorgaben zum Schutz der Gäste und Mitarbeitenden während einer Epidemie/Pandemie. Die Schutzmassnahmen können jederzeit durch die Behörden geändert werden und müssen entsprechend laufend angepasst werden. Die Beetli AG garantiert seinen Gästen und Mitarbeitenden einen sorgfältigen Umgang im Bereich der Hygiene und der Schutzmassnahmen. Jeder Gast trägt eine Eigenverantwortung und ist zur Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen verpflichtet. Die entsprechenden Massnahmen werden am Eingang der Beetli AG kommuniziert. Das Nichteinhalten der behördlichen Schutzmassnahmen kann zu einer Wegweisung und einem Hausverbot führen. Der Gast ist für einen daraus entstehenden Schaden an der Beetli AG haftbar. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Massnahmen werden jegliche Haftungsansprüche von Dritten abgewiesen.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Basel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt.

Basel, August 2026